



# Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 4a Abs. 4*

<sup>4</sup> Unterschreitet der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die Umsatzgrenze und teilt er oder sie dies der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) nicht schriftlich mit, so gilt er oder sie als unterstellt nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a MWSTG.

*Art. 18*

(Art. 65a Abs.1 MWSTG)

<sup>1</sup> Die ESTV erteilt auf Antrag der Gruppenvertretung die Bewilligung zur Gruppenbesteuerung, sofern dafür die Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Gruppenvertretung kann sein:

- a. ein in der Schweiz ansässiges Mitglied der Mehrwertsteuergruppe; oder
- b. eine Person, die nicht Mitglied ist und Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat.

<sup>3</sup> Der Antrag muss elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal (Portal) bei der ESTV eingereicht werden, bevor:

- a. einer der betroffenen Rechtsträger für diejenige Steuerperiode eine Abrechnung eingereicht hat, für welche die Gruppenbesteuerung beantragt wird; und
- b. die Frist zur Einreichung der Abrechnung nach Artikel 71 Absatz 1 MWSTG verstrichen ist.

<sup>4</sup> War die Gruppenbesteuerung bisher nicht möglich und sind die Voraussetzungen neu erfüllt, so bewilligt die ESTV auf diesen Zeitpunkt auf Antrag die Anwendung

SR .....

<sup>1</sup> SR **641.201**

der Gruppenbesteuerung, wenn dieser über das Portal bei der ESTV eingegangen ist, bevor:

- a. einer der betroffenen Rechtsträger für diejenige Abrechnungsperiode eine Abrechnung eingereicht hat, in der die Voraussetzungen zur Anwendung der Gruppenbesteuerung eingetreten sind; und
- b. die Frist zur Einreichung der Abrechnung nach Artikel 71 Absatz 1 MWSTG verstrichen ist.

<sup>5</sup> Dem Antrag sind schriftliche Erklärungen der einzelnen Mitglieder beizulegen, in denen sich diese mit der Gruppenbesteuerung und deren Wirkungen sowie der gemeinsamen Vertretung durch das darin bestimmte Gruppenmitglied oder die darin bestimmte Person einverstanden erklären.

#### *Art. 19 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Ein Wechsel der Vertretung einer Mehrwertsteuergruppe ist der ESTV im Voraus über das Portal zu melden.

<sup>2</sup> Tritt die bisherige Gruppenvertretung zurück und wird der ESTV keine neue Gruppenvertretung über das Portal gemeldet, so kann die ESTV nach vorgängiger Mahnung eines der Gruppenmitglieder zur Gruppenvertretung bestimmen.

#### *Art. 20*

<sup>1</sup> Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr, um an der Gruppenbesteuerung teilzunehmen, so muss die Gruppenvertretung dies der ESTV über das Portal melden.

<sup>2</sup> Auf Antrag hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV bewilligt den Ein- oder den Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode.

<sup>3</sup> Erfüllt ein Rechtsträger, bei dem die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung bisher nicht gegeben waren, neu diese Voraussetzungen, so kann der Eintritt in eine bestehende Mehrwertsteuergruppe auch während der laufenden Steuerperiode zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzungen über das Portal beantragt werden, sofern:

- a. weder die Mehrwertsteuergruppe noch der neu aufzunehmende Rechtsträger für diejenige Abrechnungsperiode eine Abrechnung eingereicht hat, in der die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Gruppenbesteuerung eingetreten sind; und
- b. die Frist zur Einreichung der Abrechnung nach Artikel 71 Absatz 1 MWSTG nicht verstrichen ist.

#### *Art. 29*

<sup>1</sup> Als Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge gelten unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 3 MWSTG namentlich die von Gemeinwesen ausgerichteten:

- a. Finanzhilfen im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990<sup>2</sup> (SuG);
- b. Abgeltungen im Sinn von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a SuG, sofern kein Leistungsverhältnis vorliegt;
- c. Forschungsbeiträge, sofern dem Gemeinwesen kein Exklusivrecht auf die Resultate der Forschung zusteht;
- d. mit den Buchstaben a–c vergleichbaren Mittelflüsse, die gestützt auf kantonales und kommunales Recht ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Ein Gemeinwesen kann Mittel gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin bis zum Ablauf der Frist von Artikel 72 Absatz 1 MWSTG jener Steuerperiode, in der die Auszahlung erfolgt, als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnen.

*Art. 35 Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup>, p und q*

<sup>2</sup> Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG gelten namentlich:

- d<sup>bis</sup>. Psychologen und Psychologinnen;
- p. Apotheker und Apothekerinnen;
- q. Optometristen und Optometristinnen.

*Art. 38 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3*

<sup>2bis</sup> Als Träger oder Trägerin einer Anstalt oder einer Stiftung gilt, wer deren Organe einsetzen kann.

<sup>3</sup> Die Steuerausnahme erstreckt sich auf:

- a. die Leistungen zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und
  1. den ausschliesslich von diesen Gesellschaften direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften, oder
  2. den Anstalten und Stiftungen, deren alleinige Gründer oder Träger sie sind;
- b. die Leistungen zwischen Anstalten oder Stiftungen, deren Gründer oder Träger ausschliesslich Gemeinwesen sind, und
  1. den Gesellschaften, die sie alleine direkt oder indirekt halten, oder
  2. den Anstalten und Stiftungen, deren alleinige Träger oder Gründer sie sind.

*Art. 44*

*Aufgehoben*

*Art. 48e* Ausschluss der Margenbesteuerung für elektronische Plattformen  
(Art. 24a MWSTG)

Wer als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin nach Artikel 20a MWSTG gilt, kann die Margenbesteuerung nicht anwenden.

*Art. 61*

*Aufgehoben*

*Art. 63 Abs. 3 Bst. c, e und f*

<sup>3</sup> Der Abzug der fiktiven Vorsteuer ist ausgeschlossen, wenn:

- c. Gegenstände nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 12 Buchstaben a, b und c MWSTG erworben wurden;
- e. die steuerpflichtige Person den Gegenstand von einem Begünstigten oder einer Begünstigten nach Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>3</sup> (GSG) bezogen hat;
- f. die steuerpflichtige Person als Leistungserbringerin nach Artikel 20a MWSTG gilt.

*Art. 75 Abs. 3*

<sup>3</sup> Werden die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a-c MWSTG zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, so ist die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zu den Gesamteinnahmen exklusive Mehrwertsteuer zu kürzen.

*Gliederungstitel nach Artikel 76*

## **1a. Abschnitt: Jährliche Abrechnung**

*Art. 76a* Unterstellung unter die jährliche Abrechnung bei Beginn der Steuerpflicht  
(Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b, 35a und 86a MWSTG)

<sup>1</sup> Neu ins Register der steuerpflichtigen Personen (Mehrwertsteuerregister) eingetragene Personen, welche die jährliche Abrechnung anwenden wollen, müssen dies spätestens 60 Tage nach Zustellung der Mehrwertsteuernummer über das Portal beantragen.

<sup>2</sup> Die ESTV bewilligt die Anwendung der jährlichen Abrechnung, wenn der in den ersten 12 Monaten erwartete Umsatz mit Mehrwertsteuer die Grenze von Artikel 35 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe b MWSTG nicht überschreitet.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 kann die steuerpflichtige Person die jährliche Abrechnung frühestens nach einer ganzen Steuerperiode beantragen.

<sup>3</sup> SR 192.12

**Art. 76b** Wechsel zur jährlichen Abrechnung(Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b, 35a und 86a MWSTG)

<sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen, die zur jährlichen Abrechnung wechseln wollen, müssen dies spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, über das Portal beantragen.

<sup>2</sup> Die ESTV bewilligt die jährliche Abrechnung, wenn die steuerpflichtige Person:

- a. in der vorangegangenen Steuerperiode die Umsatzgrenze von Artikel 35 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe b MWSTG nicht überschritten hat; und
- b. in den vorangegangenen drei Steuerperioden oder, wenn die Steuerpflicht weniger lang besteht, seit Beginn der Steuerpflicht alle Abrechnungen fristgerecht eingereicht und alle Steuerforderungen vollumfänglich und fristgerecht bezahlt hat.

**Art. 76c** Ende der jährlichen Abrechnung(Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b, 35a, Art. 86 Abs. 2 und 86a MWSTG)

<sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen, welche die jährliche Abrechnung nicht mehr anwenden wollen, müssen dies der ESTV spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, über das Portal melden.

<sup>2</sup> Die ESTV widerruft die Genehmigung der jährlichen Abrechnung:

- a. auf den Beginn der nächsten Steuerperiode, wenn die steuerpflichtige Person die in Artikel 35 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe b MWSTG festgelegte Umsatzgrenze in drei aufeinander folgenden Steuerperioden überschritten hat;
- b. auf den Beginn der übernächsten Steuerperiode, wenn:
  1. die steuerpflichtige Person eine zu starke Herabsetzung der Raten beantragt hat; eine solche liegt dann vor, wenn in der laufenden Steuerperiode das Total der Raten im Verhältnis zum Steuerbetrag gemäss Abrechnung folgenden Wert unterschreitet:
    - bei effektiver Abrechnung und bei Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen: 50 Prozent,
    - bei Abrechnung mit Saldosteuersätzen: 35 Prozent,
  2. die ESTV wegen Nichteinreichens der Abrechnung den geschuldeten Steuerbetrag gestützt auf Artikel 86 Absatz 2 zweiter Satz MWSTG nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt hat, oder
  3. die ESTV gestützt auf Artikel 86 Absatz 2 erster Satz Forderungen in Betreibung gesetzt hat.

**Art. 76d** Anpassung der Raten(Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b, 35a und 86a MWSTG)

Eine Anpassung der Raten ist nur möglich:

- a. vor der Fälligkeit der Raten; und
- b. auf Antrag über das Portal.

*Art. 77 Abs. 2 Bst. g, h und Abs. 3*

<sup>2</sup> Die Saldosteuersatzmethode kann nicht gewählt werden von steuerpflichtigen Personen, die:

- g. als Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen nach Artikel 20a MWSTG gelten;
- h. ihren Sitz im Ausland haben.

<sup>3</sup> Steuerpflichtige Personen, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen, können nicht für die Versteuerung von Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–24 und 27–31 MWSTG optieren. Wird die Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt, so ist die ausgewiesene Steuer unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 MWSTG der ESTV abzuliefern.

*Art. 78 Abs. 1, 3–5*

<sup>1</sup> Neu ins Mehrwertsteuerregister eingetragene Personen, die sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen wollen, müssen dies der ESTV innert 60 Tagen nach Zustellung der Mehrwertsteurnummer über das Portal melden.

<sup>3</sup> Erfolgt keine Meldung innert der Frist von Absatz 1, so muss die steuerpflichtige Person mindestens drei ganze Steuerperioden nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnen, bevor sie sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen kann. Ein früherer Wechsel ist bei jeder Anpassung des betreffenden Saldosteuersatzes möglich, die nicht auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist.

<sup>4</sup> Die Absätze 1–3 gelten bei rückwirkenden Eintragungen sinngemäss.

<sup>5</sup> Die bei Beginn der Steuerpflicht auf Gegenständen und Dienstleistungen lastende Steuer wird mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt. Eine Einlagesteuerung kann nicht vorgenommen werden.

*Art. 79 Abs. 1, 3 und 4*

<sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen, die von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode wechseln wollen, müssen dies der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, über das Portal melden.

<sup>3</sup> Auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen im Zeitpunkt des Wechsels ist die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile, an die ESTV zurückzuerstatten. Die Deklaration hat in der letzten Abrechnungsperiode vor dem Wechsel zu erfolgen. Artikel 31 Absatz 3 MWSTG und die Artikel 69 Absätze 1–3, 70 und 71 gelten sinngemäss.

<sup>4</sup> Wird gleichzeitig mit der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode auch die Abrechnungsart nach Artikel 39 MWSTG geändert, so sind per Umstellungsdatum zusätzlich folgende Korrekturen vorzunehmen:

- a. Wird von vereinbarten auf vereinnahmte Entgelte gewechselt, so hat die steuerpflichtige Person in der letzten Abrechnungsperiode vor dem Wechsel rückgängig zu machen:
  1. die deklarierte Steuer auf den von ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Debitorenposten), und
  2. den Vorsteuerabzug auf den ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Kreditorenposten), sofern es sich dabei um Vorsteuern handelt, die nicht bereits aufgrund von Absatz 3 korrigiert werden müssen;
- b. Wird von vereinnahmten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so hat die steuerpflichtige Person in der letzten Abrechnungsperiode vor dem Wechsel mit der ESTV:
  1. die Steuer auf den bestehenden Debitorenposten zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu deklarieren, und
  2. die auf den Kreditorenposten lastende Steuer als Vorsteuer abziehen.

#### Art. 81

<sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen, die von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln wollen, müssen dies der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, über das Portal melden.

<sup>1bis</sup> Ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode ist vor Ablauf der ganzen Steuerperiode möglich. Dafür muss mit mindestens einem bewilligten Saldosteuersatz abgerechnet werden, der von der ESTV angepasst wird, ohne dass dies auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist. Der Wechsel erfolgt auf den Zeitpunkt der Änderung des Saldosteuersatzes.

<sup>2</sup> Wer eine oder beide der in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG festgelegten Grenzen in drei aufeinander folgenden Steuerperioden überschreitet, muss auf den Beginn der folgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> *Aufgehoben*

<sup>5</sup> Die im Zeitpunkt des Wechsels auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen lastende Steuer kann in der ersten Abrechnungsperiode nach dem Wechsel als Vorsteuer abgezogen werden. Artikel 32 Absatz 2 MWSTG und die Artikel 72 Absätze 1–3, 73 und 74 gelten sinngemäss.

<sup>6</sup> Wird gleichzeitig mit dem Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode auch die Abrechnungsart nach Artikel 39 MWSTG geändert, so sind per Umstellungsdatum zusätzlich folgende Korrekturen vorzunehmen:

- a. Wird von vereinbarten auf vereinnahmte Entgelte gewechselt, so muss die steuerpflichtige Person in der letzten Abrechnungsperiode vor dem Wechsel die Steuer abziehen, die sie auf den Debitorenposten deklariert hatte. Zusätzlich ist eine Belastung der Steuer auf den Kreditorenposten vorzunehmen, bei denen gestützt auf Absatz 5 eine Einlageentsteuerung möglich ist.

- b. Wird von vereinnahmten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so muss die steuerpflichtige Person in der letzten Abrechnungsperiode vor dem Wechsel auf den Debitorenposten die Steuer zu den bewilligten Saldosteuersätzen deklarieren. Auf den Kreditorenposten sind keine Korrekturen vorzunehmen.

#### *Art. 82*

Stellt eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ihre Geschäftstätigkeit ein oder wird sie infolge Unterschreitens der Umsatzgrenze von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG von der Steuerpflicht befreit, so sind die bis zur Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister erzielten Umsätze, die angefangenen Arbeiten und bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten auch die Debitorenposten mit den entsprechenden bewilligten Saldosteuersätzen abzurechnen.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> *Aufgehoben*

#### *Art. 83*

<sup>1</sup> Übernimmt eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person im Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG ein Gesamt- oder Teilvermögen oder sonstige Vermögenswerte von einer effektiv abrechnenden Person, so ist eine Korrektur im Sinne von Artikel 79 Absatz 3 vorzunehmen; vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Keine Korrektur ist vorzunehmen, wenn das Gesamt- oder Teilvermögen oder die sonstigen Vermögenswerte vom Veräußerer oder von der Veräußerin für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit verwendet wurde.

#### *Art. 84 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen müssen ihre Tätigkeiten zu den von der ESTV bewilligten Saldosteuersätzen abrechnen. Die Anzahl der anwendbaren Saldosteuersätze ist nicht beschränkt.

<sup>3</sup> Steuerpflichtige Personen, denen mehrere Saldosteuersätze bewilligt wurden, müssen die Erträge für jeden dieser Saldosteuersätze separat verbuchen.

#### *Art. 85*

*Aufgehoben*

#### *Art. 86, Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 4*

##### Bewilligung der Saldosteuersätze

<sup>1</sup> Für jede Tätigkeit, deren Anteil am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen mehr als 10 Prozent beträgt, wird der dafür festgelegte Saldosteuersatz bewilligt.

<sup>2</sup> Massgebend für die Abklärung, ob die 10-Prozent-Grenze überschritten ist, sind:

- a. bei Personen, die neu steuerpflichtig werden, und bei steuerpflichtigen Personen, die eine neue Tätigkeit aufnehmen: die voraussichtlichen Umsätze in den ersten 12 Monaten;
- b. bei den übrigen steuerpflichtigen Personen: die in den drei vorangegangenen Steuerperioden erzielten Umsätze, wobei der Anteil der betreffenden Tätigkeit am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen in jeder dieser Steuerperioden mehr als 10 Prozent betragen haben muss.

<sup>4</sup> Überschreitet der Umsatz einer Tätigkeit oder der Umsatz mehrerer Tätigkeiten, für die der gleiche Saldosteuersatz festgelegt ist, während drei aufeinander folgenden Steuerperioden die 10-Prozent-Grenze nicht mehr, so fällt die Bewilligung zur Anwendung des betreffenden Saldosteuersatzes auf den Beginn der vierten Steuerperiode dahin.

*Art. 87*

*Aufgehoben*

*Art. 88*

<sup>1</sup> Die Umsätze aus Tätigkeiten der steuerpflichtigen Person, der mehr als ein Saldosteuersatz bewilligt worden ist, sind zum bewilligten Saldosteuersatz zu versteuern, der für die betreffende Tätigkeit festgelegt ist.

<sup>1bis</sup> Wurde für eine Tätigkeit der dafür festgelegte Saldosteuersatz nicht bewilligt, so sind die damit erzielten Umsätze wie folgt zu versteuern:

- a. Zum nächsttieferen bewilligten Saldosteuersatz, wenn kein höherer Satz bewilligt ist.
- b. Zum nächsthöheren bewilligten Saldosteuersatz in den übrigen Fällen.

<sup>2</sup> In den Fällen von Artikel 19 Absatz 2 MWSTG kann das Gesamtentgelt mit dem bewilligten Saldosteuersatz abgerechnet werden, der nach den Artikeln 84 und 86 sowie nach den Absätzen 1 und <sup>1bis</sup> für die überwiegende Leistung massgebend ist.

<sup>2bis</sup> Unterliegen die Leistungen jedoch alle dem gleichen Steuersatz nach Artikel 25 MWSTG, so sind die einzelnen Teilleistungen zu den hierfür bewilligten Saldosteuersätzen abzurechnen.

<sup>2ter</sup> Kann die steuerpflichtige Person nicht nachweisen, welche Anteile auf die einzelnen Teilleistungen entfallen, ist das Gesamtentgelt zum höchsten Saldosteuersatz abzurechnen, der für diese Leistungen bewilligt wurde.

<sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person kann den gesamten Umsatz aus steuerbaren Leistungen freiwillig zum höchsten bewilligten Saldosteuersatz abrechnen.

*Art. 89*

*Aufgehoben*

*Art. 90*

Für Betriebe sowie für Anlässe nach Artikel 55 Absatz 3 sieht die ESTV eine annäherungsweise Aufteilung der Umsätze auf gastgewerbliche Leistungen und auf Leistungen aus dem Verkauf von zum Mitnehmen bestimmten Lebensmitteln nach Artikel 55 Absatz 2 vor.

*Art. 91*

Nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Personen, die Leistungen nach Artikel 45 Absatz 1 MWSTG beziehen, müssen die Bezugsteuer in der entsprechenden Abrechnungsperiode zum hierfür geltenden gesetzlichen Steuersatz entrichten.

*Art. 92*

Der Eigenverbrauch ist mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt.

*Art. 93*

*Aufgehoben*

*Art. 94, Abs. 1–3*

<sup>1</sup> Leistungen an eng verbundene Personen und an das Personal sind mit dem nach den Artikeln 84, 86 und 88 für die betreffende Leistung massgebenden bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 95* Verkäufe von Betriebsmitteln, Anlagegütern und aktivierbaren Dienstleistungen

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Verkäufe von Betriebsmitteln, Anlagegütern und aktivierbaren Dienstleistungen, die nicht ausschliesslich zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, eingesetzt wurden, sind mit dem nach den Artikeln 84, 86 und 88 für die betreffende Leistung massgebenden bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen.

*Art. 97 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Verwandte Einrichtungen nach Artikel 37 Absatz 5 MWSTG sind namentlich:

- a. Gemeindezweckverbände und andere Zusammenschlüsse von Gemeinwesen;
- b. Kirchgemeinden;
- c. private Schulen und Internate;
- d. private Spitäler und Zentren für ärztliche Heilbehandlungen;
- e. Rehabilitationszentren und Kurhäuser;

- f. private Spitexorganisationen;
- g. Altersheime, Pflegeheime und Seniorenresidenzen;
- h. sozial tätige Unternehmen wie Behindertenwerkstätten, Wohnheime und Sonderschulen;
- i. von Gemeinwesen subventionierte Betreiber von Sportanlagen und Kulturzentren;
- j. kantonale Gebäudeversicherungen;
- k. Wassergenossenschaften;
- l. Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- m. von Gemeinwesen subventionierte privatrechtliche Korporationen;
- n. Veranstalter und Veranstalterinnen von nicht wiederkehrenden Anlässen in den Bereichen Kultur und Sport;
- o. Vereine nach den Artikeln 60–79 des Zivilgesetzbuchs (ZGB)<sup>4</sup>; und
- p. Stiftungen nach den Artikeln 80–89<sup>bis</sup> ZGB.

<sup>3</sup> Steuerpflichtige Personen, die mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, können nicht für die Versteuerung von Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–24, 27 und 29–31 optieren. Wird die Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt, so ist die ausgewiesene Steuer unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 MWSTG der ESTV abzuliefern.

#### *Art. 98*

<sup>1</sup> Gemeinwesen und verwandte Einrichtungen nach Artikel 97 Absatz 1, die nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen wollen, müssen dies der ESTV über das Portal melden.

<sup>2</sup> Die Pauschalsteuersatzmethode muss während mindestens einer ganzen Steuerperiode beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach einer ganzen Steuerperiode zur Pauschalsteuersatzmethode wechseln. Frühere Wechsel zur effektiven Methode oder zur Pauschalsteuersatzmethode sind bei jeder Anpassung des betreffenden Pauschalsteuersatzes möglich, die nicht auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist.

<sup>3</sup> Wechsel der Abrechnungsmethode sind auf den Beginn einer Steuerperiode möglich. Sie müssen der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab welcher der Wechsel erfolgen soll, über das Portal gemeldet werden.

#### *Art. 99 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person muss jede ihrer Tätigkeiten zum massgebenden Pauschalsteuersatz abrechnen. Sie kann den gesamten Umsatz aus steuerbaren Leistungen auch freiwillig zum höchsten bewilligten Pauschalsteuersatz abrechnen.

<sup>4</sup> SR 210

*Art. 99a**Aufgehoben**Art. 104a* Anwendung des Meldeverfahrens bei Barzahlungen

(Art. 38 Abs. 2 MWSTG)

<sup>1</sup> Werden steuerbare Leistungen mit einem Wert von 15 000 Franken oder mehr ohne Mehrwertsteuer zwischen steuerpflichtigen Personen bar bezahlt, so ist das Meldeverfahren anzuwenden.

<sup>2</sup> Wurde das Meldeverfahren nicht angewendet und ist die Steuerforderung gesichert, so kann das Meldeverfahren nicht mehr angeordnet werden.

*Art. 107 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten zur Abrechnung nach vereinbarten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten mit den bewilligten Saldosteuersätzen beziehungsweise Pauschalsteuersätzen abrechnen, die nach den Artikeln 84, 86 und 88 für die Tätigkeiten massgebend sind, aus denen diese Debitorenposten resultierten.

<sup>2</sup> Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten zur Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten von den in dieser Abrechnungsperiode vereinnahmten Entgelten aus den entsprechenden Tätigkeiten abziehen.

*Gliederungstitel nach Art. 111***4. Titel: Einfuhrsteuer****1. Kapitel: Versandhandelsunternehmen als einfuhrsteuerpflichtige Person**

(Art. 51 MWSTG)

*Art. 111a*

<sup>1</sup> Der Verkäufer oder die Verkäuferin kann bei der Einfuhr von Gegenständen mit dem Leistungserbringer oder der Leistungserbringerin nach Artikel 20a MWSTG vereinbaren, dass er oder sie die Einfuhr im eigenen Namen vornimmt; Voraussetzung ist, dass der Verkäufer oder die Verkäuferin eine der beiden Bedingungen von Artikel 7 Absatz 3 MWSTG erfüllt.

*Gliederungstitel vor Art. 112***1a. Kapitel: Mehrheit von Leistungen und Befreiung von der Einfuhrsteuer***Art. 113 Referenz und Bst. g**(Art. 53 Abs. 2 MWSTG)*

Von der Einfuhrsteuer sind befreit:

g. *Aufgehoben**Art. 118 Abs. 1bis*

<sup>1bis</sup> Leistungserbringern oder Leistungserbringerinnen nach Artikel 20a MWSTG, gegen die eine administrative Massnahme nach Artikel 79a MWSTG verfügt war, kann die Bewilligung für die Anwendung des Verlagerungsverfahrens auf Antrag hin ab dem Folgetag der Aufhebung der Verfügung erteilt werden.

*Art. 120*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn die steuerpflichtige Person nicht mehr Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bietet.

<sup>2</sup> Leistungserbringern oder Leistungserbringerinnen nach Artikel 20a MWSTG, gegen die eine administrative Massnahme nach Artikel 79a MWSTG verfügt wird, wird die Bewilligung mit Wirkung ab dem Tag nach dem Erlass der Verfügung entzogen.

**1. Abschnitt***Aufgehoben**Art. 121a**Aufgehoben**Art. 123*

<sup>1</sup> Wird das elektronische Verfahren vorgeschrieben, so müssen die Anträge und Meldungen an die ESTV elektronisch über das Portal erfolgen.

<sup>2</sup> Das elektronische Verfahren wird vorgeschrieben für:

- a. den Antrag zur Bewilligung der Gruppenbesteuerung und der damit zusammenhängenden Meldungen (Art. 13 MWSTG),
- b. den Antrag zur Anwendung und der Antrag zur Beendigung der jährlichen Abrechnung (Art. 35a MWSTG),
- c. den Antrag zur Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode sowie den Antrag zum Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode und umgekehrt (Art. 37 Abs. 1-4 MWSTG),

- d. den Antrag zur Unterstellung unter die Pauschalsteuersatzmethode sowie den Antrag zum Wechsel von der Pauschalsteuersatzmethode zur effektiven Methode und umgekehrt (Art. 37 Abs. 4 MWSTG).
- e. die Anmeldung als steuerpflichtige Person (Art. 66 Abs. 1 MWSTG),
- f. die Einreichung der Abrechnung (Art. 71 MWSTG),
- g. die nachträglichen Korrekturen der Abrechnung (Art. 72 MWSTG),
- h. den Antrag zur Anpassung von Raten (86a Abs. 5 MWSTG)

*Art. 127 Abs. 1 Buchstaben e–g*

<sup>1</sup> Bei der Saldosteuersatz- und der Pauschalsteuersatzmethode muss die steuerpflichtige Person für die Abrechnung mit der ESTV die folgenden Werte in geeigneter Weise festhalten:

- e. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*
- g. die Korrekturen nach Artikel 79 Absätze 3 und 4 sowie nach Artikel 81 Absätze 5 und 6.

*Art. 150*            **Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen**

(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

Die in Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21 MWSTG genannten Leistungen, ohne den Wert des Bodens, können freiwillig versteuert werden, sofern sie gegenüber institutionellen Begünstigten nach Artikel 143 Absatz 2 Buchstabe a erbracht werden, unabhängig davon, ob der institutionelle Begünstigte im Inland steuerpflichtig ist oder nicht. Diese Option ist beschränkt auf Grundstücke und Grundstücksteile, die administrativen Zwecken dienen, namentlich für Büros, Konferenzsäle, Lager, Parkplätze, oder die ausschliesslich für die Residenz des Chefs oder der Chefin einer diplomatischen Mission, einer ständigen Mission oder anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder eines konsularischen Postens bestimmt sind.

*Art. 151 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Steuervergütung bleibt gewahrt, wenn die Person nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG von der Steuerpflicht befreit ist, sie nicht auf diese Befreiung verzichtet und die Befreiung nicht ausschliesslich auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1<sup>bis</sup> MWSTG zurückzuführen ist.

*Art. 153 Abs. 2*

<sup>2</sup> Reisebüros mit Sitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung der Steuern, die ihnen in der Schweiz beim Bezug von Lieferungen und Dienstleistungen, die sie den Kunden und Kundinnen weiterfakturieren, in Rechnung gestellt worden sind.

*Art. 155 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Antrag auf Steuervergütung ist mit den Rechnungen der Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen beziehungsweise mit den Veranlagungsverfügungen des BAZG an die ESTV zu richten. Die Rechnungen müssen die Anforderungen nach Artikel 26 Absatz 2 MWSTG erfüllen und auf den Namen des Antragstellers oder der Antragstellerin lauten.

*Art. 166d* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

(Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b MWSTG)

Steuerpflichtige Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... noch nicht ein ganzes Jahr im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, haben für die Abklärung, ob die Umsatzgrenze von Artikel 35 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe b MWSTG überschritten wird, ihren erzielten Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

*Art. 166e* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

(Art. 37 MWSTG)

<sup>1</sup> Die Fristen nach Artikel 37 Absatz 4 MWSTG für den Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode und umgekehrt beginnen mit Inkrafttreten der Änderung vom ... neu zu laufen.

<sup>2</sup> Die Fristen nach Artikel 98 Absatz 2 für den Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Pauschalsteuersatzmethode und umgekehrt beginnen mit Inkrafttreten der Änderung vom ... neu zu laufen.

## II.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der/Die Bundespräsident/in: ...

Der/Die Bundeskanzler/in:

Vernehmlassung